

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für
Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der
Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom _____

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 92 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für das Jahr 2005 beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart		
	versiegelt	unversiegelt	Wald
	€/ha	€/ha	€/ha
a) Obere Berkel	21,50	5,37	2,69
b) Mittlere Berkel	25,48	6,37	3,19
c) Untere Berkel	48,30	12,08	6,04
d) Oberer Heubach	49,07	12,27	6,13
e) Oberer Kleuterbach	50,63	12,66	6,33

2. § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Satz 1 am 01.07. in einer Summe erfolgen.

Gebühren und Abgaben, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.